

Vorblatt

Ziel

- Verhinderung derzeit bestehender Vorsteuerbetrugsszenarien und Vermeidung potentieller Vorsteuerbetrugsszenarien

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Einführung des Übergangs der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger bei Umsätzen, die unter den Anwendungsbereich der USt-BetrugsV fallen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die bekannten Vorsteuerbetrugs(verdachts)fälle in den von der USt-BetrugsV erfassten Bereichen weisen in den letzten beiden Jahren keinen extrapolierbaren Trend auf (2011: ca. 3,8 Mio. Euro; 2012: ca. 12,5 Mio. Euro). Auch ist mangels Kenntnis über die nicht aufgedeckten Vorsteuerbetrugsfälle eine seriöse finanzielle Abschätzung nicht möglich. Abgesehen vom finanziell nicht abschätzbaren Mehraufkommen aufgrund der Verhinderung von (bekannten und unbekanntem) Karussellbetrugsfällen sind keine signifikanten finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen entsprechen den unionsrechtlichen Vorgaben (Art. 198 und 199a der RL 2006/112/EG).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung der Bundesministerin für Finanzen betreffend Umsätze, für welche die Steuerschuld zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs auf den Leistungsempfänger übergeht (Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung - USt-BetrugsV)

Einbringende Stelle: BMF
 Laufendes Finanzjahr: 2013
 Inkrafttreten/ 2014
 Wirksamwerden:

Problemanalyse

Problemdefinition

Nach derzeitigem Stand der unionsrechtlichen Vorgaben zum gemeinsamen Mehrwertsteuersystem kommt es im Regelfall zu einem personellen Auseinanderfallen der Steuerschuldnerschaft (leistender Unternehmer) und des korrespondierenden Anspruchs auf Vorsteuerabzug (leistungsempfangender Unternehmer). Diese Konstellation führt insbesondere im Bereich betrugsanfälliger Umsätze zu Umsatzsteuerausfällen bzw. Vorsteuerbetrugsszenarien (Karussellbetrug), wenn von Leistungsempfängern der Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wird, die damit zusammenhängende Umsatzsteuer von den liefernden Unternehmern im Betrugsfall nicht abgeführt wird und diese Unternehmer nicht mehr aufgegriffen werden können.

Finanzämter haben in den letzten Jahren vereinzelte Karussellbetrugsfälle bei Edelmetallen und unedlen Metallen sowie einen Fall bei der Lieferung von Strom und Gas aufgedeckt und gemeldet. Die übrigen Umsatzgruppen, die vom Anwendungsbereich der USt-BetrugsV erfasst sind, wurden als potentiell betrugsanfällig klassifiziert, obwohl es in Österreich in diesen Bereichen derzeit keine bekannten Karussellbetrugsfälle gibt.

Die Erwägungen zur Richtlinie 2013/43/EU des Rates vom 2. Juli 2013 führen aus, dass auf EU-Ebene Betrugsfälle insbesondere im Zusammenhang mit Lieferungen von Gas und Elektrizität, Telekommunikationsdienstleistungen, Lieferungen von Spielkonsolen, Tablet-Computern und Laptops, Getreide, Handelsgewächsen einschließlich Ölsaaten und Zuckerrüben sowie Rohmetallen und Metallhalberzeugnissen einschließlich Edelmetalle festgestellt wurden.

Betroffen sind von der USt-BetrugsV ausschließlich Unternehmer, welche Lieferungen in den in der Verordnung genannten Bereichen tätigen bzw. empfangen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Bei unveränderter Rechtslage kann es vermehrt zu Umsatzsteuerausfällen und verstärktem Vorsteuerbetrug kommen. Vereinzelt wurden bisher bei einigen in der USt-BetrugsV genannten Umsätzen Vorsteuerbetrug bzw. Vorsteuerbetrugsverdacht von den Finanzämtern erkannt und gemeldet. Da auch in anderen Mitgliedstaaten die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft in betrugsanfälligen Bereichen - als einzig zulässige Alternative - eingeführt werden wird, wäre bei unveränderter Rechtslage eine Verlagerung aufkommensmindernder betrügerischer Aktivitäten in das Inland zu erwarten.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2017

Evaluierungsunterlagen und -methode: Es sollte ausgewertet werden, ob die Anzahl von aufgedeckten Betrugsfällen, bei gleichbleibender Prüfungs- und Ermittlungstätigkeit in diesen Bereichen, abgenommen hat.

Ziele

Ziel 1: Verhinderung derzeit bestehender Vorsteuerbetrugsszenarien und Vermeidung potentieller Vorsteuerbetrugsszenarien

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Vereinzelte von den Finanzämtern erkannte und gemeldete Karussellbetrugsfälle bei Edelmetallen und unedlen Metallen (roh und als Halberzeugnisse) sowie ein Fall bei der Lieferung von Strom und Gas. Bei den übrigen genannten Umsätzen gibt es derzeit keine von den Finanzämtern aufgedeckte und gemeldete Karussellbetrugsfälle, aber es besteht die potentielle Gefahr, dass künftig Vorsteuerbetrugsfälle auftreten.</p>	<p>Keine Karussellbetrugsfälle in den von der USt-BetrugsV umfassten Bereichen.</p>

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung des Übergangs der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger bei Umsätzen, die unter den Anwendungsbereich der USt-BetrugsV fallen

Beschreibung der Maßnahme:

Bei folgenden Umsätzen kommt es zum Übergang der Steuerschuld (Steuerschuldner=Vorsteuerabzugsberechtigter, damit kein Karussellbetrug) auf den Leistungsempfänger:

Die Lieferungen von Videospielkonsolen (aus Position 9504 der Kombinierten Nomenklatur), Laptops und Tablet-Computern (aus Unterposition 8471 30 00 der Kombinierten Nomenklatur), wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5 000 Euro beträgt, die Lieferungen von Gas und Elektrizität, an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist, die Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten, die Lieferungen von Metallen, roh und als Halberzeugnisse (aus Kapitel 71 und aus Abschnitt XV der Kombinierten Nomenklatur), außer diese fallen unter den Anwendungsbereich der Schrott-UStV, BGBl. II Nr. 129/2007, oder die Differenzbesteuerung nach § 24 UStG 1994 wird angewandt und die steuerpflichtigen Lieferungen von Anlagegold im Sinne des § 24a Abs. 5 und Abs. 6 UStG 1994.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Vereinzelte von den Finanzämtern erkannte und gemeldete Fälle mit Vorsteuerbetrug bzw. Vorsteuerbetrugsverdacht (Karussellbetrug) im Zusammenhang mit den in der USt-BetrugsV genannten Umsätzen.</p>	<p>Keine von den Finanzämtern aufgedeckte Fälle mit Vorsteuerbetrug bzw. Vorsteuerbetrugsverdacht (Karussellbetrug) im Zusammenhang mit den in der USt-BetrugsV genannten Umsätzen.</p>

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Bisher waren (Informations- bzw. Erklärungsverpflichtungen) für das Ausfüllen der UVA bzw. Umsatzsteuerjahreserklärung zwei Kennzahlen vorgesehen (Steuerschuld, Vorsteuer). Auch zukünftig werden zwei Kennzahlen angesprochen werden.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Rechnungsausstellung nach § 11 UStG 1994 hat der leistende Unternehmer bereits bisher zu unterscheiden gehabt, ob der Leistungsempfänger Unternehmer oder Nichtunternehmer ist. Hierbei ist anzumerken, dass die künftig vereinfachte Rechnungslegung sowie der damit zusammenhängende und an geringere Formerfordernisse gebundene Vorsteuerabzug verwaltungskostenenkend ist. Sowohl die Beurteilung, ob das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 Euro (netto) beträgt, die vom leistenden Unternehmer zukünftig zu erfolgen hat (§ 2 Z 1 USt-BetrugsV) als auch die Beurteilung des Leistungsempfängers als sogenannten "Wiederverkäufer von Gas oder Elektrizität" (§ 2 Z 3 USt-BetrugsV) sowie die Abgrenzung der zu liefernden Gegenstände (§ 2 Z 4 USt-BetrugsV) begründen keine wesentlichen zusätzlichen Verwaltungskosten aufgrund geänderter Informationsverpflichtungen.

Auch die einmalige Umstellung auf das Reverse-Charge-System führt zu keinen wesentlichen Auswirkungen bei den betroffenen Unternehmen.

Erläuterungen

Durch die vorliegende Verordnung werden die Lieferungen von Videospielkonsolen (aus Position 9504 der Kombinierten Nomenklatur), Laptops und Tablet-Computern (aus Unterposition 8471 30 00 der Kombinierten Nomenklatur), wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5 000 Euro beträgt, die Lieferungen von Gas und Elektrizität, an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist, die Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten, die Lieferungen von Metallen, roh und als Halberzeugnisse (aus Kapitel 71 und aus Abschnitt XV der Kombinierten Nomenklatur), außer diese fallen unter den Anwendungsbereich der Schrott-USStV, BGBl. II Nr. 129/2007, oder die Differenzbesteuerung nach § 24 UStG 1994 wird angewandt und die steuerpflichtigen Lieferungen von Anlagegold im Sinne des § 24a Abs. 5 und Abs. 6 UStG 1994 vom Übergang der Steuerschuld erfasst. Dadurch sollen Umsatzsteuerausfälle bzw. Vorsteuerbetrugsszenarien (Karussellbetrug) vermieden werden, die bisher im Bereich dieser betrugsanfälligen Leistungen stattgefunden haben bzw. drohen, in Österreich Fuß zu fassen. Bisher konnte von den Leistungsempfängern der genannten Umsätze der Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden, auch wenn die korrespondierende Umsatzsteuer von den liefernden Unternehmern im Betrugsfall nicht abgeführt wurde und diese Unternehmer nicht mehr aufgegriffen werden konnten.

Die Neuregelung ist unionsrechtskonform (Art. 198 und Art. 199a der Richtlinie 2006/112/EG).

Zu § 2 Z 1 (Lieferungen von Videospielkonsolen, Tablet-Computern und Laptops, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5 000 Euro beträgt)

Wie bei Lieferungen von Mobilfunkgeräten (Unterpositionen 8517 12 00 und 8517 18 00 der Kombinierten Nomenklatur) und integrierten Schaltkreisen (Unterpositionen 8542 31 90, 8473 30 20, 8473 30 80 und 8471 50 00 der Kombinierten Nomenklatur) kommt es, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5 000 Euro beträgt (§ 19 Abs. 1e lit. b UStG 1994), auch bei Lieferungen von Videospielkonsolen (aus Position 9504 der Kombinierten Nomenklatur), Tablet-Computern und Laptops (Unterposition 8471 30 00 der Kombinierten Nomenklatur) zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger.

Unter Videospielkonsolen sind, neben Videospielkonsolen, bei denen das Bild auf einem Fernsehempfangsgerät, einem Monitor oder einem anderen externen Bildschirm dargestellt wird, oder Videospielgeräten mit eigenem Videomonitor (auch tragbar), auch Videospielkonsolen oder -geräte zu verstehen, die durch Einwurf eines Geldstücks, einer Banknote, einer Bankkarte, einer Spielmarke oder jedes anderen Zahlungsmittels in Gang gesetzt werden (siehe hierzu Unterposition 9504 30 und Unterposition 9504 50 00 der Kombinierten Nomenklatur).

Als Tablet-Computer und Laptops sind tragbare digitale automatische Datenverarbeitungsmaschinen, deren Gewicht nicht mehr als 10 kg beträgt, zu verstehen. Diese mit einem flachen Bildschirm ausgestatteten Geräte können auch ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden und besitzen häufig ein Modem zur Herstellung einer Netzwerkverbindung. Das Vorliegen einer Tastatur ist nicht maßgeblich. Tablet-Computer, die im Wesentlichen durch Bedienung des berührungsempfindlichen Bildschirms (Touchscreen-Display) funktionieren, können Daten verarbeiten, Programme ausführen und drahtlos ans Internet angeschlossen werden (siehe hierzu Positionserläuterungen zu Unterposition 8471 30 00 der Kombinierten Nomenklatur).

Voraussetzung für den Übergang der Steuerschuld ist, dass das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt für die genannten Gegenstände mindestens 5.000 Euro (netto) beträgt. Die Lieferung von kombinierten Produkten (sog. Produktbundle), bei der neben dem z.B. Laptop auch Zubehör (z.B. Laptop mit Tasche und Maus) zu einem einheitlichen Preis geliefert wird, fällt insgesamt unter die Regelung. Eine Aufspaltung von Rechnungsbeträgen, die einen einheitlichen Liefervorgang betreffen, ist unzulässig. In diesem Fall sind die Rechnungsbeträge für die Ermittlung der 5 000-Euro-Grenze zusammenzurechnen.

Zu § 2 Z 2 (Lieferungen von Gas und Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist)

Bereits bisher kam es bei Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität durch einen Unternehmer, der im Inland nicht ansässig ist, an einen Abnehmer, der im Inland für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst ist, zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (§ 19 Abs. 1c

UStG 1994). Nunmehr werden vom Übergang der Steuerschuld auch Lieferungen von Gas und Elektrizität durch im Inland ansässige Unternehmer erfasst. Voraussetzung ist, dass die Lieferungen an einen Unternehmer erfolgt, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. sogenannter „Wiederverkäufer von Gas oder Elektrizität“, § 3 Abs. 13 und 14 UStG 1994).

Vom Übergang der Steuerschuld erfasst sind neben Gaslieferungen, die über Verteilungsnetze und über Rohrleitungen, die nicht Bestandteil des Verteilungsnetzes sind, erfolgen, auch die Lieferungen von Gas auf anderem Weg (z.B. mittels Gasflaschen). Der Aggregatzustand des Gases ist hierbei nicht maßgeblich.

Zu § 2 Z 3 (Übertragungen von Gas- und Elektrizitätszertifikaten)

Die Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten an einen unternehmerischen Leistungsempfänger ist eine steuerpflichtige sonstige Leistung, deren Leistungsort sich nach § 3a Abs. 6 UStG 1994 richtet. In gleicher Weise wie beim Übergang der Steuerschuld bei der Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten wird mit dieser Regelung Vorsteuerbetrugsszenarien vorgebeugt. Bereits derzeit kommt es bei Übertragungen von Gas- und Elektrizitätszertifikaten, wenn der leistende Unternehmer im Inland weder sein Unternehmen betreibt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat, zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (§ 19 Abs. 1 zweiter Satz UStG 1994).

Zu § 2 Z 4 (Lieferungen von Metallen, roh und als Halberzeugnisse (aus Kapitel 71 und aus Abschnitt XV der Kombinierten Nomenklatur), außer diese fallen unter die Schrott-UStV, BGBl. II Nr. 129/2007, oder die Differenzbesteuerung nach § 24 UStG 1994 wird angewandt)

Neben den Lieferungen von rohen Edelmetallen sind auch die Lieferungen von Halberzeugnissen aus Edelmetallen, die auf der betreffenden Produktionsstufe normalerweise nicht für die Endnutzung bestimmt sind (siehe beispielsweise Unterpositionen 7106 92 00, 7107 00 00, 7108 12 00, 7109 00 00, 7110 11 00, 7110 21 00, 7110 31 00, 7110 41 00 der Kombinierten Nomenklatur), unabhängig von ihrem Feingehalt, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfasst. Bewegliche körperliche Gegenstände, für welche die Differenzbesteuerung nach § 24 UStG 1994 angewandt wird, wie beispielsweise Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (Position 7113 der Kombinierten Nomenklatur), Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (Position 7113 der Kombinierten Nomenklatur), fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Ebenso sind Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (Position 7112 der Kombinierten Nomenklatur) auf welche die Schrott-UStV, BGBl. II Nr. 129/2007, anzuwenden ist, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung nicht erfasst. Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine (Positionen 7101 bis 7105 der Kombinierten Nomenklatur) sind keine rohen Edelmetalle oder Halberzeugnisse.

Neben den Lieferungen von rohen unedlen Metallen sind auch die Lieferungen von Halberzeugnissen aus unedlen Metallen, die auf der betreffenden Produktionsstufe normalerweise nicht für die Endnutzung bestimmt sind (aus Kapitel 72 bis 81 der Kombinierten Nomenklatur), vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfasst. Bewegliche körperliche Gegenstände, für welche die Differenzbesteuerung nach § 24 UStG 1994 angewandt wird, sowie Abfälle und Schrott von unedlen Metallen (bspw. Position 7204, Unterpositionen 7404 00, 7503 00, 7602 00, etc. der Kombinierten Nomenklatur) auf welche die Schrott-UStV, BGBl. II Nr. 129/2007, anzuwenden ist, fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Ebenso sind beispielsweise Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl (siehe beispielsweise Unterposition 7317 00, bzw. für Kupfer Position 7415 der Kombinierten Nomenklatur), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl (siehe beispielsweise Position 7318 bzw. für Kupfer Position 7415 der Kombinierten Nomenklatur), Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl (siehe beispielsweise Position 7323 bzw. für Kupfer Position 7418 der Kombinierten Nomenklatur) keine rohen unedlen Metalle oder Halberzeugnisse.

Zu § 2 Z 5 (Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold im Sinne des § 24a Abs. 5 und Abs. 6 UStG 1994)

Grundsätzlich sind die Lieferungen von Anlagegold gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j UStG 1994 unecht von der Umsatzsteuer befreit. Behandeln Unternehmer, die Anlagegold herstellen oder Gold in Anlagegold umwandeln, oder im Rahmen ihrer Tätigkeit üblicherweise Gold zu gewerblichen Zwecken liefern eine gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j UStG 1994 steuerfreie Lieferung von Anlagegold an einen anderen Unternehmer als steuerpflichtig (Option zur Steuerpflicht; § 24a Abs. 5 und Abs. 6 UStG 1994), ist der Leistungsempfänger abweichend von § 12 Abs. 3 UStG 1994 zum Vorsteuerabzug berechtigt (§ 24a Abs. 1 lit. a UStG 1994). Steuerschuldner war in diesen Fällen bisher der liefernde Unternehmer.

Neben den Lieferungen von Gold, roh und als Halberzeugnisse (unabhängig vom Feingehalt, § 2 Z 4 der USt-BetrugsV), kommt es nunmehr auch bei den Lieferungen von Anlagegold im Sinne des § 24a UStG 1994, wenn die Option zur Steuerpflicht ausgeübt wurde, zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger.